

61. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 6. April 2011, 20:30 Uhr bis 23:20 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsidentin Marina Garzotto (SVP)

Protokollführung: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Monika Erfigen (SVP), Dr. Zora Ledergerber (GLP), Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|-----|--------------------------|--|------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 12. | 2010/500 | E/A Postulat der AL-Fraktion vom 01.12.2010:
Besteuerung der FIFA in der Stadt und im Kanton Zürich | FV |
| 13. | 2010/501 | E/A Postulat von Richard Wolff (AL) und Aleks Recher (AL) vom
01.12.2010:
Areal Hardturmstadion, Verwendung für Zwischennutzungen bis
zum Baubeginn des Stadions | FV |
| 14. | 2011/89 | ** Postulat von Michael Baumer (FDP) und Markus Knauss (Grüne)
vom 23.03.2011:
Stadion Hardturm, Realisierung von zwei räumlich getrennten
Fankurven für die Zürcher Fussball-Clubs | - |
| 15. | 2010/526 | Weisung vom 15.12.2010:
Postulat von Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP), Ernst Danner (EVP)
und 13 Mitunterzeichnenden betreffend Hallenbad Oerlikon,
Bericht über Um- oder Neubau, Bericht und Abschreibung | VHB
VSS |
| 16. | 2009/209 | Weisung 383 vom 20.05.2009:
Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Neuerlass | PV |
| 17. | 2010/247 | Weisung 15 vom 09.06.2010:
Parkgebühren im Gebiet Zoo | PV |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e

1223. 2010/500

Postulat der AL-Fraktion vom 01.12.2010: Besteuerung der FIFA in der Stadt und im Kanton Zürich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Niklaus Scherr (AL) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 817/2010).

Daniel Meier (CVP) begründet den namens der CVP-Fraktion am 15. Dezember 2010 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 75 gegen 46 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1224. 2010/501

Postulat von Richard Wolff (AL) und Alecs Recher (AL) vom 01.12.2010: Areal Hardturmstadion, Verwendung für Zwischennutzungen bis zum Baubeginn des Stadions

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Alecs Recher (AL) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 818/2010).

Dr. Daniel Regli (SVP) begründet den von Mauro Tuena (SVP) namens der SVP-Fraktion am 15. Dezember 2010 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 78 gegen 42 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1225. 2011/89

Postulat von Michael Baumer (FDP) und Markus Knauss (Grüne) vom 23.03.2011: Stadion Hardturm, Realisierung von zwei räumlich getrennten Fankurven für die Zürcher Fussball-Clubs

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Baumer (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 1169/2011).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Samuel Dubno (GLP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sich beim neu geplanten Stadion Hardturm zwei räumlich getrennte Fankurven mit Stehplätzen für die beiden grossen und traditionsreichen Zürcher Fussball-Clubs, den FC Zürich und den Grashoppers-Club Zürich verwirklichen lassen.

Michael Baumer (FDP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 112 gegen 6 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1226. 2010/526

Weisung vom 15.12.2010:

Postulat von Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP), Ernst Danner (EVP) und 13 Mitunterzeichnenden betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2008/580, von Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP) und Ernst Danner (EVP) vom 17. Dezember 2008 betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, wird als erledigt abgeschrieben.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

1. Vom Bericht betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit:	Christoph Gut (SP), Referent; Vizepräsident Mario Mariani (CVP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Christine Seidler (SP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Mauro Tuena (SVP) i.V. von Präsident Thomas Schwendener (SVP)
Abwesend:	Jacqueline Badran (SP), Michael Baumer (FDP), Beatrice Reimann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 23 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Christoph Gut (SP), Referent; Vizepräsident Mario Mariani (CVP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Christine Seidler (SP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL)
 Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Mauro Tuena (SVP) i.V. von Präsident Thomas Schwendener (SVP)
 Abwesend: Jacqueline Badran (SP), Michael Baumer (FDP), Beatrice Reimann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 23 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen.

1. Vom Bericht betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2008/580, von Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP) und Ernst Danner (EVP) vom 17. Dezember 2008 betreffend Hallenbad Oerlikon, Bericht über Um- oder Neubau, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation der Ziffer 1. am 13. April 2011

1227. 2009/209

Weisung 383 vom 20.05.2009:

Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Neuerlass

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 1063 vom 2. März 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP)
 Abwesend: Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Alecs Recher (AL) stellt folgenden Änderungsantrag:

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder vermeidbare belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind verboten.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag mit 118 gegen 2 Stimmen zu.

Mauro Tuena (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zur Weisung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Alecs Recher (AL) beantragt, die Vorlage dem freiwilligen Referendum zu unterstellen.

Abstimmung gemäss § 92 Abs. 1 GG (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder)

Anwesend sind 122 Gemeinderatsmitglieder.

Der Rat lehnt den Antrag von Alecs Recher (AL) mit 4 gegen 118 Stimmen ab.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 87 gegen 34 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2011

Der Gemeinderat erlässt,
gestützt auf § 74 und § 158 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.

Art. 3 Identifikation

Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder. Im unfriedlichen Ordnungsdienst tragen sie eine individualisierte Kennzeichnung. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen für begründete Spezialfälle.

Art. 4 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Alkoholabgabe

¹ Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial am Veranstaltungsort und in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts die Abgabe von Bier mit über 3 Vol.-% Alkohol zeitlich befristet verbieten. Der Verkauf von Bier bis 3 Vol.-% ist in diesem Gebiet nur im Offenausschank erlaubt.

² Ausnahmen können für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche innerhalb von Gastwirtschaften genehmigt werden.

Art. 6 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benutzen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benutzung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 7 Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement ihnen die Tierhaltung verbieten.

Art. 8 Wildschonreviere

¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder angelockt noch gestört noch weggetragen werden.

² In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken.

III. Schutz des öffentlichen Eigentums**Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Art. 11 Kulturland

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Art. 12 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Motorfahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

³ Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 13 Benutzung öffentlicher Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich zu.

² Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat erlässt eine Benutzungsordnung und setzt die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei Benutzung zu politischen Zwecken entfällt die Benutzungsgebühr.

⁴ Der Stadtrat definiert Gebiete, die für politische Zwecke unentgeltlich und ohne Bewilligung für Standaktionen genutzt werden können.

Art. 14 Anbringen von Anzeigen

Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 15 Campieren

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements.

Art. 16 Baden

¹ Das Baden in der Limmat ist von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten.

² Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.

³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

IV. Immissionsschutz**Art. 18 Immissionen**

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder vermeidbare belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind verboten.

Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Art. 20 Lärm

¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Die Benutzung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Art. 21 Bauarbeiten

¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 22 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 23 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung.

Art. 24 Lichtquellen

¹ Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist verboten.

² Der Einsatz von anderen künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Allgemeine Polizeiverordnung (StRB vom 30. März 1977, AS 551.110);
- b) Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971, AS 713.410); und
- c) Städtische Läuteordnung (StRB vom 16. Dezember 1908, AS 713.420).

Art. 28 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 13. April 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. Mai 2011)

1228. 2010/247 Weisung 15 vom 09.06.2010: Parkgebühren im Gebiet Zoo

Antrag des Stadtrats

1. Die Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt ergänzt:

Art. 2a

Das Gebiet «Zoo Zürich» wird wie folgt begrenzt:

Dreiwiesenstrasse, nördlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nrn. HO4602 und

HO4534. Forrenweidstrasse, Kataster-Nr. HO3959.

Krähbühlstrasse, westlicher Fahrbahnrand, zwischen Zürichbergstrasse und Haus Nr. 135. Rolf-Balsiger-Strasse, PP Masoala, Kataster-Nrn. HO4599 und HO4611.

Zürichbergstrasse, Teilstück Pilgerweg bis Haus Nr. 235 (einschliesslich Klosterweg beim Zooeingang).

Adlisbergstrasse, östlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nr. HO 4125 und ganzes Areal Kataster-Nr. HO 4125.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ausdehnung dieses Gebiets auf einzelne Strassen im Grenzbereich der Entwicklung anzupassen.

Art. 4a

¹ Der Tarif und die Parkierungsdauer im Gebiet «Zoo Zürich» an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind wie folgt festgelegt:

Parkzeit	Parkuhrkontrollgebühr Fr.	Parkierungsgebühr Fr.	Total Fr.
½ Stunde	–.50	—	–.50
1 Stunde	1.–	1.–	2.–
1½ Stunden	1.50	2.–	3.50
2 Stunden	2.–	3.–	5.–
3 Stunden	3.–	4.50	7.50
4 Stunden	4.–	5.–	9.–
5 Stunden	5.–	5.50	10.50
6 Stunden	6.–	6.–	12.–
7 Stunden	7.–	6.50	13.50
8 Stunden	8.–	7.–	15.–

² An Werktagen richtet sich die Gebühr im Gebiet «Zoo Zürich» nach Art. 5.

- Der Stadtrat wird ermächtigt, die Teilrevision in Kraft zu setzen.
- Das Postulat Nr. 2009/323 von Christine Seidler (SP) und Marlène Butz (SP) wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Art. 4a Abs. 2

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

² An Werktagen richtet sich die Gebühr im Gebiet «Zoo Zürich» nach Art. 5. Für das Gebiet Adlisbergstrasse, östlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nr. HO 4125 und ganzes Areal Kataster-Nr. NO 4125 werden von Montag bis Freitag keine Gebühren erhoben.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Markus Knauss (Grüne), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Minderheit: Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 111 gegen 11 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 4a

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats (neu: Abs. 3 zu Art. 4a):

³ Der Stadtrat wird ermächtigt, in Anpassung an die Entwicklung, den Tarif für Sonn- und Feiertage auch auf Samstage auszudehnen.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Balthasar Glättli (Grüne), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Kurt Hüsey (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 23 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 99 gegen 23 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

1. Die Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren (AS 551.330) werden wie folgt ergänzt:

Art. 2a

Das Gebiet «Zoo Zürich» wird wie folgt begrenzt:

Dreiwiesenstrasse, nördlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nrn. HO4602 und HO4534. Forrenweidstrasse, Kataster-Nr. HO3959.

Krähbühlstrasse, westlicher Fahrbahnrand, zwischen Zürichbergstrasse und Haus Nr. 135. Rolf-Balsiger-Strasse, PP Masoala, Kataster-Nrn. HO4599 und HO4611.

Zürichbergstrasse, Teilstück Pilgerweg bis Haus Nr. 235 (einschliesslich Klosterweg beim Zooeingang).

Adlisbergstrasse, östlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nr. HO 4125 und ganzes Areal Kataster-Nr. HO 4125.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ausdehnung dieses Gebiets auf einzelne Strassen im Grenzbereich der Entwicklung anzupassen.

Art. 4a

¹ Der Tarif und die Parkierungsdauer im Gebiet «Zoo Zürich» an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind wie folgt festgelegt:

Parkzeit	Parkuhrkontrollgebüh Fr.	Parkierungsgebühr Fr.	Total Fr.
½ Stunde	–.50	—	–.50
1 Stunde	1.–	1.–	2.–
1½ Stunden	1.50	2.–	3.50
2 Stunden	2.–	3.–	5.–
3 Stunden	3.–	4.50	7.50
4 Stunden	4.–	5.–	9.–
5 Stunden	5.–	5.50	10.50
6 Stunden	6.–	6.–	12.–
7 Stunden	7.–	6.50	13.50
8 Stunden	8.–	7.–	15.–

² An Werktagen richtet sich die Gebühr im Gebiet «Zoo Zürich» nach Art. 5. Für das Gebiet Adlisbergstrasse, östlicher Fahrbahnrand, entlang Kataster-Nr. HO 4125 und ganzes Areal Kataster-Nr. NO 4125 werden von Montag bis Freitag keine Gebühren erhoben.

³ Der Stadtrat wird ermächtigt, in Anpassung an die Entwicklung, den Tarif für Sonn- und Feiertage auch auf Samstage auszudehnen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1229. 2011/114

Postulat der CVP-Fraktion vom 06.04.2011:

Ersetzung der Lunch-Checks für städtische Mitarbeitende durch individuelle Essenszulagen

Von der CVP-Fraktion ist am 6. April 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die 2011 ausgesetzte Abgabe von Lunch-Checks an die städtischen Mitarbeitenden zukünftig durch individuelle, auf der Lohnabrechnung ausgewiesene Essenszulagen ersetzt werden kann.

Begründung:

Lunch-Checks können in der Regel nur in Restaurants eingelöst werden. Mit der Ausrichtung von Essenszulagen erhalten auch jene Mitarbeitende einen finanziellen Zustupf, die sich anderweitig verpflegen wollen. Des weiteren wurde im Rahmen der Behandlung des Budgets 2011 argumentiert, dass es sich bei den Lunch-Checks um Lohnbestandteile handle. Es ist deshalb konsequent, diese durch individuelle Essenszulagen zu ersetzen.

Mitteilung an den Stadtrat

1230. 2011/115**Postulat der Grüne-Fraktion vom 06.04.2011:
Entwicklungshilfe der Stadt Zürich, Zusatzkredit für das Jahr 2011**

Von der Grüne-Fraktion ist am 6. April 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, dem Gemeinderat mittels Zusatzkredit eine Budgetergänzung zu beantragen, damit die Entwicklungshilfe auch für 2011 auf die seit 2009 übliche Höhe von jährlich 2.5 Millionen festgesetzt werden kann.

Begründung:

Die Rücknahme der Kürzungen im Bereich der Entwicklungshilfe würde die Erfolgsrechnung der Stadt Zürich mit zusätzlich höchstens 2 Millionen Franken belasten.

- In Kenntnis der guten Finanzlage der Stadt Zürich,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Schweiz auch künftig den international im Rahmen der UNO Millenniumsziele gesetzten staatlichen Beitrag an die Entwicklungszusammenarbeit im Umfang von 0.7% des BIP deutlich unterschreiten wird
- und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch aus Kreisen jener Ratsmitglieder, welche dem Spar-Budget als Gesamtpaket zustimmten, einzelne Sparmassnahmen als problematisch bezeichneten

ist es sinnvoll, diese Frage ausserhalb der Budgetdebatte nochmals nüchtern zu debattieren.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Postulate werden auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 13. April 2011, 17:00 Uhr.